

**N i e d e r s c h r i f t**  
**über den öffentlichen Teil der Stadtvertreterversammlung am 09.03.2017**

**Tagungsort:** Gemeinschaftszentrum Eggesin, Bahnhofstr. 7, 17367 Eggesin

**Beginn:** 17.00 Uhr  
**Ende:** 17.35 Uhr

**Anwesend:**

Herr Hoffmann	Herr Tewis	Herr Hoppe
Herr Petrak	Herr Zimmermann	Herr Kasch
Herr Panhey	Herr Schentz	Frau Busch
Frau Hansow	Frau Rollinger	
Herr Lehmann	Herr Arndt	
Herr Jesse	Frau Papke	Frau Schwibbe
Frau Sens		

**Entschuldigt:**

Frau Rath	Herr Bauer	Herr Grothmann
Herr Pott		

**Tagesordnung:**

***Öffentlicher Teil***

- Top 1 Eröffnung der Sitzung
- Top 1.1 Feststellung der ordnungs- und fristgemäßen Einberufung
- Top 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Top 2 Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung
- Top 3 Bestätigung der Niederschrift über die Stadtvertreterversammlung am 15.12.2016
- Top 4 Bericht der Verwaltung
- Top 5 Einwohnerfragestunde
- Top 6 Bearbeitung von Drucksachen

- DS 01/17 - Haushaltssatzung 2017/2018 der städtebaulichen Sondervermögen der Stadt Eggesin Ortskern und Wohnumfeld
- DS 02/17 - Einzelmaßnahme Stettiner Str. 83, Pfarrhaus, in 17367 Eggesin im Rahmen der Stadtsanierung
- DS 03/17 - Weiterer Umgang mit dem Nebengebäude der Stettiner Str. 2 in 17367 Eggesin
- DS 04/17 - Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 17/2017 „Solarpark – alte LPG Eggesin“ der Stadt Eggesin
- DS 08/17 - Jahresabschluss zum 31.12.2015 des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Stadt Eggesin
- DS 09/17 - Gesellschafterbeschluss zum abweichenden Jahresabschluss in Liquidation
- DS 10/17 - 4. Änderung der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Eggesin

***Nichtöffentlicher Teil***

- Top 7 Bearbeitung von Drucksachen

- DS 44/16 - Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Stadt Eggesin

Top 8 Fragen der Stadtvertreter an den Bürgermeister und Stadtvertretervorsteher

## **Top 1 Eröffnung der Sitzung**

Stadtvertretervorsteher Hoffmann begrüßt die anwesenden Stadtvertreter, Verwaltungsmitarbeiter sowie die Einwohner und eröffnet die heutige Stadtvertretersitzung.

### **Top 1.1 Feststellung der ordnungs- und fristgemäßen Einberufung**

Allen Stadtvertretern ist die Einladung mit den entsprechenden Unterlagen ordnungs- und fristgemäß zugegangen.

### **Top 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Von 17 gewählten Stadtvertretern sind 13 anwesend; die Beschlussfähigkeit somit gegeben.

## **Top 2 Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung**

Kein Änderungsbedarf.

## **Top 3 Bestätigung der Niederschrift über die Stadtvertretersitzung am 15.12.2016**

### **Beschluss:**

Mit 13 Ja-Stimmen wird die Niederschrift über die Stadtvertretersitzung am 15.12.2016 bestätigt.

## **Top 4 Bericht der Verwaltung**

**Bürgermeister Jesse** berichtet:

### **Erweiterung und Umbau KITA „Villa Märchenland“ Eggesin, Bahnhofstr. 10**

Der Fördermittelantrag vom 26.08.2016 für die Erweiterung und Umbau der Kindertagesstätte „Villa Märchenland“ wurde immer noch nicht vom Landesförderinstitut beschieden; jedoch erfolgte mit Schreiben vom 03.01.2017 die Registrierung unter LFI-Nr.: **LEFD-I-0008/16**. Mit Schreiben vom 13.02.2017 forderte das Landesförderinstitut die Stadt Eggesin auf, weitere Unterlagen bzw. Anlagen nachzureichen. Die Nachreichung der Unterlagen erfolgte am 06.03.2017. Die Richtlinie zur nachhaltigen Entwicklung, Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien (**LEFD-RL M-V**) ist bis heute noch nicht in Kraft getreten und befindet sich immer noch im Entwurf. Eine Registrierung für den SBZ-Antrag liegt seit 05.10.2016 vor. Auf Grund der Höhe der Investitionssumme ist eine baufachliche Prüfung durch den Betrieb für Bau und Liegenschaften (BBL M-V) notwendig. Der Bauantrag wurde am 22.08.2016 bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde eingereicht; die Baugenehmigung liegt ebenfalls noch nicht vor.

### **Jährliche Inspektion Spielgeräte im Amtsbereich**

Für die jährliche Inspektion der Spielgeräte auf insgesamt 20 Spielplätzen im gesamten Amtsbereich wurden 3 Angebote eingeholt und der wirtschaftlich günstigste Bieter erhielt den Auftrag. Die Hauptinspektion findet am 27.03. und 28.03.2017 statt und wird durch das Büro Holland-Moritz aus Torgelow durchgeführt.

### **Fällung von 2 Eichen an der Stettiner Straße**

Beide Bäume wiesen äußerliche Krankheitserscheinungen auf. Ein Baum wurde durch ein Gutachterbüro untersucht (Ecke Waldstr.). Die Bäume wurden am 01.03.2017 durch die Fa. Natur- und Baumservice aus Brüssow mittels Kran abgenommen. Anhand der Schnittstellen an den Stämmen ist das Krankheitsbild klar erkennbar. Hier war absolut Gefahr in Verzug. Aus diesem Anlass werden alle anderen Eichen zeitnah intensiver kontrolliert. Die Ersatzpflanzung mit Eichen erfolgt wieder an diesem Standort

### Fällung mehrerer Pappeln auf dem Sportplatz Stettiner Straße

Drei starke Pappeln und mehrere kleinere Pappeln wurden im Januar auf dem Sportplatz in der Stettiner Straße gefällt. Hier half die Fa. Forstservice Tino Genz bei dieser schwierigen Aufgabe. Mit der Fällung die Beseitigung einer akuten Gefahrenquelle. Auch hier sind Ersatzpflanzungen vorgesehen

### Fällung von kranken Bäumen an der Luckower Straße/Goetheweg

An der Luckower Straße/Goetheweg erfolgte die Fällung von 56 Ahornbäumen. Diese hatten starke Rissbildungen mit Ausfaltungen, starken Pilzbefall und Kronenausfälle. Durch die Baumwurzeln erfolgte bereits eine Zerstörung des Gehweges und der Straße. Die verbliebenen Bäume werden weiter beobachtet. An passenden Stellen in diesem Bereich erfolgt eine Ersatzpflanzung mit anderen Baumarten und Baumformen.

### Wegeausbesserung

Ueckermünder Str. Ausbau, Teerofen, Zuwegung SJF, Rundwanderweg (Kanzel)

Der Lagerplatz für die Hackschnitzel auf dem Heizhausgelände soll mittels Betonwand eingefriedet werden.

Für den Bauhof Eggesin wird im Vergabeverfahren über die Fa. Aßmann eine Ersatzbeschaffung eines Transporters erfolgen.

## **Top 5 Einwohnerfragestunde**

Durch die Baumfällungen in der Luckower Straße sind die Gehwege in einem sehr desolaten Zustand. **Stadtvertreter Zimmermann** möchte wissen, ob seitens der Stadt etwas unternommen wird, um den Zustand zu verbessern.

**Bürgermeister Jesse** antwortet, dass ein paar Stellen des Gehweges durch den Bauhof ausgebessert werden.

## **Top 6 Bearbeitung von Drucksachen**

### ***DS 01/17 - Haushaltssatzung 2017/2018 der städtebaulichen Sondervermögen der Stadt Eggesin Ortskern und Wohnumfeld***

#### Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung mit den vorgeschriebenen Anlagen ist gemäß § 47 Abs. 1 KV M-V von der Stadtvertretung in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung gehört zu den nicht übertragbaren Befugnissen der Stadtvertretung nach § 22 Abs. 3 Ziffer 8 KV. Sie gilt mit Beginn des Kalenderjahres.

Die Haushaltssatzungen der Sanierungsgebiete konnten nicht rechtzeitig zur Beschlussfassung der Kernhaushaltssatzung fertiggestellt werden. Für die Sanierungsgebiete wurden Doppelhaushalte erarbeitet.

#### Beschluss:

Die Stadtvertretung Eggesin beschließt einstimmig die Haushaltssatzungen der städtebaulichen Sondervermögen der Stadt Eggesin Ortskern und Wohnumfeld für die Jahre 2017/2018 mit dem Haushaltsplan sowie dem Finanz- und Investitionsplan.

### ***DS 02/17 - Einzelmaßnahme Stettiner Str. 83, Pfarrhaus, in 17367 Eggesin im Rahmen der Stadtsanierung***

#### Sachverhalt:

Das ehemalige Pfarrhaus wird seit Jahren nicht mehr genutzt und steht seitdem leer. Durch den bisherigen Eigentümer, der Pommerschen Evangelische Kirche, wurde das Grundstück Anfang November 2016 nach langjährigen Bemühungen verkauft.

Die neue Eigentümerin des Grundstückes Stettiner Straße 83 (ehemaliges Pfarrhaus) beabsichtigt die Sanierung und Modernisierung der Gebäudehülle des von ihr zukünftig genutzten Wohnhauses sowie die Sanierung der Einfriedung und des Nebengebäudes und hat einen Antrag auf Aufnahme in das Programm der Stadtsanierung der Stadt Eggesin gestellt (sh. Anlage 1). Auf Grund der Lage des Grundstückes im Sanierungsgebiet der Stadt Eggesin hat die Eigentümerin die Durchführung einer kleinteiligen Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahme beantragt. Im Rahmen der Städtebauförderung soll die Sanierung der Gebäudehülle (Fassade, Dach, Dachrinne, Fenster, Türen u. s. w.) stadtbildgerecht und ortstypisch vorgenommen werden. Das Gebäude als auch die Einfriedung (straßenseitige Mauer) stehen unter Denkmalschutz und unterliegen somit bestimmten Auflagen.

Sanierungsrechtlich stehen der Aufnahme des Grundstückes in das Programm der Stadtsanierung keine Bedenken entgegen. Im Gegenteil, die Absicht für die Sanierung wird angesichts der städtebaulichen prädestinierten Lage unmittelbar im Ortskern und der Tatsache, dass das Gebäude Bestandteil der Denkmalliste des Landkreises V-G ist, ausdrücklich begrüßt.

Die geplante Sanierung der Gebäudehülle des ehemaligen Pfarrhauses soll fördertechisch als sogenannte kleinteilige Modernisierung gem. G 6.4 Städtebauförderrichtlinie (StBauFR) realisiert werden. Kleinteilig, da für diese Maßnahmekategorie eine Kostenobergrenze von 300,00 €/m<sup>2</sup> Nutzfläche gesetzt ist und dafür der Zuwendungsgeber auf die vorherige förmliche Modernisierungsuntersuchung und Einzelbewilligung verzichtet. Die Sanierung der Einfriedung könnte grundsätzlich als Ordnungsmaßnahme gefördert werden.

Nach G 6.4 der StBauFR ist für die kleinteilige Modernisierung eine Pauschalförderung in Höhe von max. 85 % zulässig. Die Stadt Eggesin hat mit Beschluss zur DS-Nr. 08/11 vom 10.02.2011 festgelegt, dass nur noch 50 % der förderfähigen Gesamtkosten (auch bei Einzeldenkmal) bezuschusst werden.

Der beabsichtigten kleinteiligen Modernisierung stehen seitens des Sanierungsträgers und des Rahmenplaners keine Bedenken entgegen bzw. diese wird gerade durch den Rahmenplaner auf Grund des unmittelbar am öffentlichen Verkehrsraum gelegenen städterbaulich bedeutsamen Gebäudes ausdrücklich befürwortet.

Über die Festsetzung des Zuwendungsanteils wird in einer gesonderten Beschlussvorlage zu einem späteren Zeitpunkt beraten, da bislang von der Eigentümerin die erforderlichen Kostangebote für die Erarbeitung des Finanzplanes noch nicht eingereicht werden konnten. Für die Kostangebote sind ausschlaggebend, die Stellungnahme und Genehmigung der Denkmalschutzbehörden, die zwar beantragt wurden, jedoch bislang nur von der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises V-G bei der Eigentümerin vorliegt (sh. Anlage 2).

Eine Zustimmung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Schwerin steht noch aus. Für die Einzelmaßnahme sollen aber dennoch die dann der Stadt Eggesin noch zur Verfügung stehende Fördermittel, jedoch max. pauschal 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, ausgereicht werden.

Die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde sagt aus, dass die Veranda des Pfarrhauses zurückgebaut werden soll. **Stadtvertreter Arndt** stellt den Antrag, den Rückbau der Veranda nicht vorzunehmen. **Er** ist der Meinung, dass die Veranda architektonisch erhaltenswert ist.

#### **Beschluss:**

Einstimmig wird der Antrag des Stadtvertreters Arndt, den Rückbau der Veranda aus dem denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren herauszunehmen, angenommen.

#### **Beschluss:**

Einstimmig wird der Aufnahme des Grundstückes Stettiner Straße 83, Eggesin, in das Programm der Stadtsanierung zwecks Durchführung einer kleinteiligen Modernisierungsmaßnahme am ehemaligen Pfarrhaus gem. G 6.4 Städtebauförderrichtlinie grundsätzlich zugestimmt. Für die Einzelmaßnahme sollen Städtebaufördermittel in der für die Stadt Eggesin noch zur Verfügung stehenden Höhe, jedoch maximal pauschal 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten,

bereitgestellt werden. **Der Rückbau der Veranda ist auszuklammern.** Die Festsetzung des Zuwendungsanteils wird in einer gesonderten Drucksache beschlossen.

### **DS 03/17 - Weiterer Umgang mit dem Nebengebäude der Stettiner Straße 2 in 17367 Eggesin**

#### Sachverhalt:

Mehrfach wurde in der zurückliegenden Zeit über den weiteren Umgang mit dem Nebengebäude der Stettiner Straße 2 diskutiert. Bereits mit DS-Nr. 61/11 sollte ein Grundsatzbeschluss über die weitere Verfahrensweise mit dem Nebengebäude Stettiner Straße 2 herbeigeführt werden. Diese Drucksache wurde zurückgestellt und bis jetzt nicht wieder behandelt. In der Sitzung des Bauausschusses am 04.07.2016 wurde die Verwaltung nunmehr beauftragt, eine neue Drucksache bezüglich des weiteren Umganges, vorrangig Abbruch, vorzulegen.

Auf Grund der prädestinierten Lage im historischen Ortskern und der Zielsetzung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Eggesin empfiehlt die Verwaltung und der Rahmenplaner der Stadt Eggesin den Erhalt des Nebengebäudes. Um die historischen Wurzeln zu sichern, die Lebendigkeit der Stadtmitte zu erhalten und keine weitere bauliche Lücke in der urbanen Mitte zu verursachen (siehe Anlagen 1 - rahmenplanerische Stellungnahme, Entwurf) sollte der Komplettabbruch nicht favorisiert werden.

Für den Erhalt spricht neben der städtebaulichen Relevanz die Tatsache, dass für die Nebengebäude der Stettiner Straße 1, insbesondere für die Blaubeerscheune oder für die Kulturwerkstatt, keine Lager- und Abstellmöglichkeiten bestehen. Durch den Nutzer der Blaubeerscheune, Verein Pro Eggesin, wird deshalb das Nebengebäude der Stettiner Straße 2 seit vielen Jahren genutzt. Auch bei einer evtl. Aufgabe der bisherigen Nutzung als Blaubeerscheune durch den Verein würde sich eine spätere Vermarktung und/oder für einen Nachnutzer des Gebäudes Stettiner Straße 1 a vorteilhaft zeigen, wenn Abstell- und Lagermöglichkeiten vorhanden sind.

Der Abbruch als auch der Teilabbruch und die Sanierung des verbleibenden Gebäudeteils sowie das Herrichten der freiwerdenden Fläche sind grundsätzlich als Ordnungsmaßnahme aus Städtebaufördermitteln zu 100 % der förderfähigen Kosten zuwendungsfähig.

#### Finanzierungsmodell Komplettabbruch (geschätzt)

Gesamtkosten ca. 35.000,00 € (brutto)  
förderfähig

als Ordnungsmaßnahme: 100% ff. A  
EA Stadt Eggesin 1/3 ca. 12.0 T€

#### Finanzierungsmodell Teilabbruch, Sanierung u. s. w. (geschätzt – siehe Anlage 3)

Gesamtkosten: ca. 130.000,00 € (brutto)  
förderfähig

als Ordnungsmaßnahme: 100 % ff. A  
EA Stadt Eggesin 1/3 ca. 43.5 T€

**Stadtvertreter Tewis** schlägt vor, die Seite der Blaubeerscheune mit Fachwerk zu gestalten. Evtl. können die Steine aus dem Abriss verwendet werden.

**Stadtvertreter Panhey** möchte wissen, ob der Bauausschuss informiert wird, wie die Fläche gestaltet wird.

Wenn feststeht, wie die Förderung des Abrisses aussieht, wird der Bauausschuss informiert, erklärt **Bürgermeister Jesse**.

#### Beschluss:

Einstimmig beschließt die Stadtvertretung Eggesin das Nebengebäude der Stettiner Str. 2, Eggesin, komplett abzurechen und die freiwerdende Fläche zu gestalten. Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle in Frage kommenden Fördermittel, insbesondere Städtebaufördermittel, einzuwerben und die notwendigen Planungsleistungen zu beauftragen.

### **DS 04/17 - Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 17/2017 „Solarpark - alte LPG Eggesin“ der Stadt Eggesin**

### Sachverhalt:

Bei dem Plangebiet handelt es sich um die Fläche der ehem. LPG an der Ueckermünder Straße im Norden der Stadt Eggesin. Angrenzend an diese Fläche befindet sich das Gewerbegebiet B-Plan „Ueckermünder Straße“ der Stadt Eggesin. Herr Karl Friedrich Rommel, welcher auch Eigentümer dieser Flächen ist, hat den Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dieser Fläche gestellt. Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Der räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen. Das Plangebiet umfasst ca. 2,76 ha und beinhaltet teilweise das Flurstück 9/30 und das Flurstück 9/5 der Flur 3 in der Gemarkung Eggesin. Die ersten 50 m (seitens der Ueckermünder Straße) sollen von der Belegung mit Photovoltaikanalgen freigehalten werden. Dem ist der Vorhabenträger auch gefolgt. Die Flächen befinden sich vollständig im Eigentum des Antragstellers. Im Antrag des Herrn Rommel vom 16.01.2017 erklärt sich der Vorhabenträger bereit, alle mit dem Planverfahren entstehenden Kosten (z.B. Planungskosten, Erschließungskosten, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) zu übernehmen. Hierzu wird ein entsprechender städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger abgeschlossen.

Eine Bedingung des Bauausschusses war, im vorderen Bereich eine Art gestaffelte Bepflanzung herzustellen.

### Beschluss:

Einstimmig beschließt die Stadtvertretung Eggesin:

1. Für das Gebiet im nördlichen Bereich der Stadt Eggesin, auf dem Gelände der ehemaligen LPG, mit einer Fläche von ca. 2,76 ha, das Flurstück 9/5 und 9/30 der Flur 3 der Gemarkung Eggesin teilweise betreffend, welches im beiliegenden Plan gekennzeichnet ist, wird der Bebauungsplan Nr. 17/2017 „Solarpark – alte LPG Eggesin“ aufgestellt.
2. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden.
3. Die Planung wird nach § 2 ff BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung ist durchzuführen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch Auslegung der Vorentwürfe der Planzeichnung und der Begründung.
4. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt im Parallelverfahren die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin.
5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Eigentümer wird verpflichtet, eine staffelweise Bepflanzung innerhalb der ersten 50 Meter anzulegen.

### ***DS 08/17 - Jahresabschluss zum 31.12.2015 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Stadt Eggesin***

#### Sachverhalt:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Stadt Eggesin wurden durch die ECOVIS Audit AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter Einbeziehung der Buchführung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015, der eine Bilanzsumme von 64.099.136,44 € ausweist, und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 sind mit einem Jahresverlust in Höhe von 211.706,02 € festgestellt worden.

Nach der Überzeugung der Wirtschaftsprüfer vermittelt der Jahresabschluss kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht nicht im Einklang mit einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss. Begründet wurde diese Einschätzung damit, dass der Jahresabschluss unter der Annahme der Fortführung des Unternehmens aufgestellt wurde, obwohl wegen der ungesicherten Liquiditätsausstattung des Eigenbetriebes hiervon nicht ausgegangen werden kann. Im Lagebericht konnten keine konkreten Maßnahmen zur Liquiditätssicherung genannt werden, da eine Entschuldung durch das Innenministerium nicht belegt werden kann bzw. von einem Verlustausgleich durch die Stadt Eggesin nicht ausgegangen werden kann. Aufgrund der Bedeutung

dieser Einwendung wird der Bestätigungsvermerk versagt. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung haben darüber hinaus zu keinen Einwendungen geführt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach Beurteilung der Wirtschaftsprüfer Anlass zu erheblichen Beanstandungen. Der Eigenbetrieb ist bilanziell überschuldet sowie auf Zahlungszuschüsse der Stadt Eggesin angewiesen, um seinem Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

An dieser Stelle schlägt **Stadtvertreterin Hansow** vor, nochmals schriftlich an das Innenministerium heranzutreten und ihnen deutlich zu machen, dass die Stadt die seit Jahren versprochene Entschuldungshilfe dringend benötigt.

**Stadtvertretervorsteher Hoffmann** erklärt sich bereit, noch einmal einen Brief zu verfassen und diesen vor Versendung den Fraktionsvorsitzenden zukommen zu lassen. Ebenso sollte eine Kopie des Schreibens an den Staatssekretär gesendet werden.

In dieses Zusammenhang gibt **Stadtvertreter Kasch** bekannt, dass am 24.03.2017, 19.30 Uhr, das MdL P. Dahlemann auf dem Eggesiner Waldsportplatz weilt und dort evtl. das Problem nochmals angesprochen werden kann.

### **Beschluss:**

Mit 11 Ja-Stimmen und 2 Gegenstimmen beschließt die Stadtvertretung Eggesin über den Jahresabschluss zum 31.12.2015 des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Stadt Eggesin wie folgt:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 mit einer Bilanzsumme von 64.099.136,44 € und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 werden festgestellt.
2. Zum Verlustvortrag zum 01.01.2015 in Höhe von 19.506.128,49 € wird der Jahresverlust des Geschäftsjahres 2015 von 211.706,02 € hinzugerechnet und der Verlustausgleich der Stadt Eggesin (für Lützowssportplatz) von 3.486,57 € abgerechnet, so dass ein Verlustvortrag in Höhe von 19.714.347,94 € auf neue Rechnung zum 01.01.2016 vorzutragen ist.
3. Dem Bürgermeister, der die Funktion des Eigenbetriebsleiters erfüllte, wird für das Geschäftsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Die Beschlüsse zu den Nr. 1 bis 3 werden unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landesrechnungshofes M-V zu den Ausführungen der ECOVIS Audit AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gefasst.

### ***DS 09/17 - Gesellschafterbeschluss zum abweichenden Jahresabschluss in Liquidation***

#### **Sachverhalt:**

Die Gesellschafter der Wohnungsbaugesellschaft Eggesin mbH haben auf ihrer Sitzung am 12.05.2016 beschlossen, die Gesellschaft aufzulösen. Damit würde das erste Geschäftsjahr in Liquidation entsprechend der gesetzlichen Regelung über 12 Monate vom 12.05.2016 bis zum 11.05.2017 laufen. Mit einem Beschluss kann die Gesellschaft zum ursprünglich satzungsgemäßen Geschäftsjahr vom 12.05.2016 bis zum 31.12.2016 zurückkehren. Das letzte Geschäftsjahr läuft dann vom 01.01.2017 bis zum Tag der Löschung im Mai 2017. Diese Verfahrensweise ist mit dem Landesrechnungshof und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abgestimmt. Es werden im Vergleich zur gesetzlichen Regelung keine höheren Prüfungskosten verursacht. Dem Gesellschafter wird durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der letzte Jahresabschluss vor Liquidation vom 01.01. bis 11.05.2016, die Liquidationseröffnungsbilanz vom 12.05.2016 und der erste Jahresabschluss in Liquidation vom 12.05. bis 31.12.2016 in einem zusammenhängenden Bericht vorgelegt.

#### **Beschluss:**

Die Stadtvertretung Eggesin als alleinige Gesellschafterin beschließt einstimmig, zum ursprünglich satzungsgemäßen Geschäftsjahr zurückzukehren. Damit läuft der erste Jahresabschluss in Liquidation vom 12.05.2016 bis zum 31.12.2016.

## ***DS 10/17 - 4. Änderung der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Eggesin***

### **Sachverhalt:**

Es liegen Anfragen zur Einrichtung von Grabfeldern für Urnen-/ Sargrasengrabstätten und anonymen Grabstätten auf dem Friedhof Hoppenwalde, Ueckermünder Straße, von Einwohnern des Ortsteils Hoppenwalde vor. Der Friedhof befindet sich im Eigentum der Stadt Eggesin. Geeignete Flächen sind auf dem Friedhof vorhanden. Gestaltungsmäßig sind die Urnen- und Sargrasengrabstätten an die auf dem Friedhof in Eggesin, Stettiner Straße, befindlichen Grabfelder anzupassen (Größe der Grabplatte 30 cm x 30 cm). Die Grabfelder werden von der Stadt entsprechend vorbereitet (Einebnung, Ansähen mit Rasen, Einfassung der Grabfelder mit Pflanzen bzw. Pflaster).

### **Beschluss:**

Einstimmig beschließt die Stadtvertretung Eggesin die 4. Änderung der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Eggesin.

gez. Hoffmann  
Stadtvertretervorsteher

gez. Weidemann  
Protokollantin